

Satzung

der

Butterfasshexen

e. V. Schweningen

gegründet am 26.05.1987

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Butterfasshexen e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in VS-Schwenningen
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts VS unter der Nummer: VR816 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betreibt die Pflege und Erhaltung des Fasnachtsbrauchtums in Schwenningen sowie die Erhaltung von HäS und Scheme.
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Die Popularisierung des Hexenkostüms und der Hexenmaske.
 - b) Die Teilnahme an Narrensitzungen und anderen geeigneten Fasnachtsveranstaltungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht im ersten Sinne eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den eingetragenen Verein

**Lebenshilfe für geistig Behinderte Ortsvereinigung
Villingen-Schwenningen e. V.
mit Sitz in Villingen-Schwenningen,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 3.1 Mitglied der Butterfasshexen können alle natürlichen und juristischen Personen mit gutem Ruf werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet, nach Abstimmung durch die Mitglieder, die Vorstandschaft und der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.3 Mitglieder unter 16 Jahren haben nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.
- 3.4 Personen, die aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, können nur nach genauester Prüfung aufgenommen werden.
- 3.5 Die Aufnahme ist vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes;
 - b) den freiwilligen Austritt;
 - c) die Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) den Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 4.3 Von der Mitgliederliste werden jene Mitglieder gestrichen, die trotz Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages über ein Jahr im Rückstand sind. Als Mahnung gilt die schriftliche Aufforderung, den Rückstand zu begleichen.

- 4.4 Auf Antrag der Vorstandschaft wird sofort jedes Mitglied ausgeschlossen, das:
- a) dem Bestreben des Vereins zuwider handelt;
 - b) den Frieden innerhalb des Vereins stört;
 - c) gegen die Satzung verstößt;
 - d) sich unehrenhaft verhält oder handelt.
- 4.5 Beschwerderecht zu 4.3 und 4.4 steht jedem zu, solches muss binnen 8 Tagen beim ersten Vorstand vorliegen.
- 4.6 Nach den oben genannten Möglichkeiten, die Mitgliedschaft zu beenden, muss das Kostüm sowie die Maske dem Verein zurückgegeben werden. Der Zeitwert wird vom Verein erstattet.
- 4.7 Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jedes Anrecht an den Verein.
- 4.8 Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und sonstige Einnahmen

- 5.1 Mitgliedsbeiträge, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens werden ausschließlich für Anschaffungen, die dem Verein dienen, verwendet.
- 5.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entschied die Gründungsversammlung am 26.05.1987. Künftig entscheidet über die Höhe dieser Beiträge die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die Aufnahmegebühr ist sofort nach der Aufnahme zu entrichten.
- 5.4 Der Mitgliedsbeitrag wird mit SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Er ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand;
 - b) der Beirat;
 - c) der Ausschuss;
 - d) die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Der Beirat mit Sitz und Stimme sowie der Vorstand stellen den Ausschuss dar. (Gegenvorstand).
- 6.3 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen
- a) der 1. Vorstand;
 - b) der 2. Vorstand (Stellvertreter);
 - c) der 1. Kassier;
 - d) der 2. Kassier (Stellvertreter);
 - e) der Schriftführer.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 7.3 Der Beirat ist Bestandteil des Gesamtvorstandes (Ausschuss) und wirkt mit Sitz und Stimme an der Beschlussfassung des Vorstandes mit.
- 7.4 Der Beirat besteht aus 4 Personen und soll die Vorstandschaft unterstützen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes (Gesamtvorstand)

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 8.2 Er hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 8.3 Personalbezogene Aufgaben im Gesamtvorstand:
- a) Der 1. Vorstand hat darauf zu achten, dass die im Ausschuss gefassten Beschlüsse zur Durchführung gelangen.
 - b) Der 2. Vorstand hat den 1. Vorstand in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten.
 - c) Der Schriftführer führt Protokoll über Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen und unterstützt den 1. Vorstand in seiner Korrespondenz.
 - d) Der 1. Kassier führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat alljährlich der Generalversammlung den Rechnungsbeschluss vorzulegen. Alle eingehenden Rechnungen müssen vor Bezahlung dem 1. Vorstand zur Überprüfung vorgelegt werden.
 - e) Der 2. Kassier hat den 1. Kassier bei seinen Aufgaben zu unterstützen und im Falle seines Ausfalls zu vertreten.
 - f) Die 4 Beisitzer haben keine besondere Aufgabe, sie müssen, wenn es verlangt wird, kleinere Aufgaben im Gesamtvorstand übernehmen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- 9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden bei der jährlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Der 1. und 2. Vorstand und der 1. und 2. Kassier sowie der Schriftführer werden auf 2 Jahre gewählt. In ungeraden Jahren werden der 1. Vorstand, der 2. Kassier sowie der Schriftführer gewählt. In geraden Jahren werden der 2. Vorstand und der 1. Kassier gewählt. Für die erste Amtsperiode nach Änderung der Satzung beträgt diese Abweichung für den 2. Vorstand und den 1. Kassier lediglich ein Jahr.

Die 4 Beisitzer werden jährlich gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden geheim abgehalten. Auf Antrag kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen, falls der Antrag hierfür mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

- 9.2 Zusätzlich werden jährlich 2 Kassenprüfer bestimmt, wobei eine offene Wahl entscheidet.
- 9.3 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann derselbe ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Der Vorstand (Ausschuss) tritt einmal im Monat zusammen. Erledigt werden hier alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung unterliegen. Beschlussfähig ist der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.3 Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden; sie findet im 2. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorstand, die auch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden kann. Einberufen wird mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form.
- 11.2 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Vereins.
 - b) Die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes (Ausschuss).
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des neuen Vorstandes.
 - e) Satzungsänderung.
 - f) Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
 - g) Die Bearbeitung von Berufungen gegen die Beschlüsse des Vorstandes.
 - h) Auflösung des Vereins.
- 11.3 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.4 Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- 11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11.6 Jedes Mitglied kann spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand beantragen (schriftliche Form), dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge zur Tagesordnung beschließt die Hauptversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 14 Zurückstufung zum passiven Mitglied

- 14.1 Jedes aktive Mitglied, das sich nicht am aktiven Vereinsleben (Mithilfe beim Sommerfest, Wirten im Vereinsheim, Teilnahme an Umzügen und Hallenveranstaltungen) beteiligt, wird von aktiv auf passiv zurückgestuft, wobei es dem jeweiligen Mitglied dann freigestellt wird (wie im § 4.6 der Satzung beschrieben) sein Häs an den Verein zurückzugeben.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 15.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

- 15.2 Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 15.3 Mit seinem Aufnahmevertrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- 15.4 Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
- 15.5 Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Disziplinarkalender für aktive Hexen

erstellt im Mai 1996 mit Einverständnis der Jahreshauptversammlung

1. Häsordnung

- Jedes Mitglied hat sein Häs und seine Maske zu pflegen und in Ordnung zu halten.
- Zum Häs gehören gelbe Strümpfe mit einem grünen und braunen Streifen, wobei am rechten Fuß der braune Streifen oben sitzt und am linken unten.
- Das Kopftuch muss jederzeit von der Maske abgenommen werden können (Druckknöpfe), damit es bei Hallenveranstaltungen über der Schulter getragen werden kann.
- Ebenso gehören dunkelbraune Handschuhe aus Wolle und ein dunkelbraunes Halstuch zum vollständigen Häs.
- An den Füßen tragen wir Strohschuhe.
- Die Maske darf nur auf dem Rücken und Kopf getragen werden und muss mit einem Fangriemen gesichert sein.
- Die ausgeteilte Hästrägernummer ist an der linken Seite des Kopftuches sichtbar zu befestigen.
- Die Haare an der Maske sind aus Hanf und müssen hängend, lose oder geflochten getragen werden.
- Zum Gesamterscheinungsbild einer Hexe gehört auch der Besen der an Umzügen mitzuführen ist.
- Schildmützen und Sonnenbrillen gehören nicht zum Hexenhäs.
- Das Häs ist vor dem Schmotzigen Donnerstag nur bei Veranstaltungen die der Verein besucht zu tragen. Bei anschließenden Gaststättenbesuchen herrscht strengstes Häsverbot.
- In der Zeit vom Schmotzigen Donnerstag bis zum Fasnachtstienstag darf die Maske nach 24.00 Uhr nicht mehr getragen werden; das Häs dagegen jederzeit.
- Das Häs wird jedes Jahr an einem vorgegebenen Zeitpunkt der Vorstandschaft vorgeführt.

2. Bus- und Hallenveranstaltungsordnung

- An allen Busfahrten hat man pünktlich zu dem vorgegebenen Zeitpunkt an der Abfahrtstelle zu sein.
- Die Sitzplätze sollten sofort aufgesucht werden und nur in dringenden Fällen verlassen werden.
- Wer den jeweiligen Fahrpreis noch nicht bezahlt hat, muss den Fahrpreis kurz vor Abfahrt den Kassierern bezahlen.
- Im Bus ist auf Sicherheit zu achten.
- Abfälle gehören in die vorgesehenen Behälter und nicht unter den Sitz.
- Der Alkoholgenuss im Bus ist in Grenzen zu halten.
- Der jeweilige Rückfahrzeitpunkt wird im Bus bekannt gegeben und ist unbedingt einzuhalten. Eventuelle Verlängerungen oder Verkürzungen können beantragt werden. Die anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden.
- Während des Programms sollte der Platz nicht mit einem Platz in der Bar getauscht werden.
- Der Alkoholgenuss ist einzuschränken nach dem Motto:

„Morgen ist auch noch ein Tag“

- Schlägereien, Erbrechen, auf den Tischen stehen und Gläser herabstoßen, sind grundsätzlich verboten.
- Das Kopftuch ist bei Hallenveranstaltungen über der Schulter zu tragen.
- Bei Hallenveranstaltungen brauchen Halstuch und Handschuhe nicht getragen werden.

3. Umzugsordnung

- Die vorgegebenen Termine und Treffpunkte zur Umzugsaufstellung sind einzuhalten.
- Jede Hexe hat sich an die Hästrägerordnung zu halten, beim Umzug gehört zu jeder Hexe ein Besen. Ausnahmen sind Mütter mit Kleinkindern, Kinder, Wagenbegleitungen und Schlepper.
- Den Anweisungen der Bäuerin am Schluss des Umzugs ist Folge zu leisten.
- Man sollte nicht nur auf sich selber achten, sondern auch auf die Hexen um sich herum.

- Das Zerstören von Gegenständen wie Pflanzen, Laternen, Bänken usw. ist strengstens untersagt. Sollte aus Versehen im Umzugsgeschehen eine Brille oder ähnliches zerstört werden, muss dem Geschädigten sofort Adresse des Vereins und Häsnummer bekannt gegeben werden.
- Um das Gesamtbild des Vereins aufzulockern sollte jeder Hästräger etwas Leben zeigen und die Spaziergänge auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.
- Bei nassem Wetter sollte das Walzen auf dem Boden unterlassen werden.

Saubere Hexen zeigen eine saubere Zunft!

- Verhaltet Euch so, dass Ihr ohne Euch schämen zu müssen, jederzeit die Maske heben könnt.
- Das Heben der Maske während des Umzugs ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmefälle wie Atemnot, Schnupfen, beschlagene Brillen oder Konfetti im Mund und Augen werden akzeptiert.
- Deshalb sollte jedes Kopftuch vorne einen Druckknopf haben damit Mund und Nase verdeckt werden können.

Allgemeines

- Laut unserer Satzung § 2.1 a), b) und c) sollte jedes Mitglied Sitzungen, Zusammenkünfte und Fasnachtsveranstaltungen besuchen.
- Auch das Vereinsheim sollte öfters besucht werden.
- Die Vorstandschaft kann jederzeit über die aktive Mitgliedschaft abstimmen.
- Ein aktives Mitglied, das aus dem Verein austritt oder ausgestoßen wird, ist verpflichtet, Häs und Maske dem Verein zum Zeitwert zu verkaufen.

Stand Januar 2020